

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2009

Nr. 2009/551

KR.Nr. I 122/2008

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Werden die Sicherheitskriterien bei Kreiselbauten gemäss Kreiselbauvorschriften bewusst missachtet? (03.09.2008)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Fast wöchentlich werden auf den Solothurner Kantonsstrassen neue Kreisel errichtet. Die Auswahl an Grösse und Gestaltung sowie Baumaterial ist sehr vielseitig. Was aber auffällt, sind einerseits die unterschiedlich grossen Kreiseldurchmesser und andererseits die Innengestaltungen. Von künstlerisch hoch stehenden, über einfachere Kunstwerke, bis hin zu «Schnickschnack», ist alles anzutreffen. Im Zusammenhang mit der Innengestaltung der Kreiselanlagen entstehen offenbar eigentliche Profilierungswettbewerbe der Standortgemeinden. Die Entwicklung bringt Verkehrsteilnehmer und Steuerzahler an den Rand des «Kreisel-Traumas».

Die jeweilige «Kreiselkunst» mag teilweise zwar schön sein, entspricht aber nicht immer den Kreiselbauvorschriften und ist ein finanzieller Blödsinn, wobei man über letzteren natürlich streiten kann. Nicht streiten lässt sich jedoch über die Verkehrssicherheit und die entsprechenden Vorschriften. Im Zusammenhang mit dem kantonalen Vorschriftenblatt «Gestaltung von Kreiselanlagen» und der Publikation der BFU «Kreiselanlagen richtig gestaltet» stellen sich diesbezüglich Fragen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum werden immer noch «Minikreisel» mit weniger als 24 Metern Aussendurchmesser gebaut, was für Sattelschlepper und die Landwirtschaft eine echte Herausforderung darstellt? Die Antwort: «Weil zu wenig Platz für einen grösseren Kreisel da ist», ist nicht zulässig. Denn wenn es so wäre, dürfte gar kein Kreisel gebaut werden.
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung der SVP, dass Grossbildschirme in der Mitte von Kreiseln die Verkehrsteilnehmer ablenken (Kreise in Balsthal)? Ist es nicht das Ziel von Grossbildschirmen, eben auf den Bildschirm und nicht auf den Verkehr zu schauen? Warum lässt der Regierungsrat solche Grossbildschirme in Verkehrskreiseln zu, wenn doch in der Vorschrift ganz klar steht: «Keine Elemente, welche den Verkehrsteilnehmer ablenken»?
3. Wieso werden Kunstwerke in Kreiseln zugelassen (z.B. in Gretzenbach und Egerkingen), deren Höhe die vorgeschriebenen Maximalhöhe von vier Metern übersteigt?
4. Wieso gibt es Kunstwerke in Kreiseln (z.B. in Gretzenbach), welche der Vorschrift «sollten fest montiert sein und keine drehenden oder bewegende Teile haben» nicht entsprechen?

5. Laut Vorschrift sind Kreiselbeleuchtungen ausserhalb des Kreisels mit Beleuchtungsmasten zu positionieren und nicht in der Mittelinsel des Kreisels. Wieso haben jedoch die meisten Kreisel im Kanton Solothurn die Beleuchtung im Kreisel?
6. Warum gibt es bei mehrspurigen Kreiseln keine oder keine einheitliche Signalisation der richtigen Benützung der Fahrspuren?
7. Wer entscheidet im Kanton Solothurn über die Innengestaltung, Beleuchtung und Signalisation von Verkehrskreiseln und wer trägt für Verstösse gegen die Vorschriften die Verantwortung?
8. Was unternimmt der Regierungsrat gegen vorschriftswidrige Kreisel?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Auf dem solothurnischen Kantonsstrassennetz erfolgt der Bau von Verkehrsknoten wie Kreiselanlagen durch das Bau- und Justizdepartement in Absprache mit den betroffenen Gemeinden. Kreisel werden errichtet, wenn sie aus Sicht des Verkehrsflusses, der Verkehrssicherheit, der Raum- und Umweltplanung die optimale Lösung darstellen. Die bauliche Gestaltung der Kreiselanlagen richtet sich nach den Forschungsberichten und den Schweizer Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Die Mittelinsel ist für die Bevölkerung oft der augenfälligste Bestandteil der Kreiselanlage. Deswegen wird von der Standortgemeinde und der ortsansässigen Bevölkerung oft eine individuelle, für die Ortschaftsidentität stiftende Gestaltung gewünscht. Das Bau- und Justizdepartement erlaubt gegen Gebühr eine individuelle Gestaltung, sofern diese den Verkehrsteilnehmer nicht unverhältnismässig ablenkt und die zusätzlichen Investitions- und Unterhaltskosten durch die Gemeinde oder Dritte finanziert werden. Die „Kreiselkunst“ kostet daher den Kanton nichts. Im Gegenteil werden mit der Vermietung der Kreisel zu Gunsten des Strassenbaufonds Einnahmen generiert (siehe Motion Thomas Fässler vom 3. November 1998 „Vermietung der kantonseigenen Strassenkreisel als Werbefläche“, RRB Nr. 804 vom 20. April 1999).

3.2 Zu Frage 1

In der Fachliteratur spricht man bei Aussendurchmessern zwischen 14 m und 26 m von Minikreiseln. Minikreisel erlauben bei einer fachgerechten Ausführung auch die Befahrung mit schweren Nutzfahrzeugen. Die Mittelinsel muss dabei verkleinert oder gänzlich als überfahrbare Fläche ausgestaltet werden. Grössere Kreisel erhöhen insbesondere den Fahrkomfort, sind jedoch aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse nicht immer möglich. Die engen Platzverhältnisse sind nicht nur bei Kreiselanlagen sondern auch bei anderen Knotenformen für den Fahrkomfort mitbestimmend. Auf den solothurnischen Kantonsstrassen sind in der Regel (ca. 85 %) grössere Kreisel anzutreffen. Der kleinste Kreisel hat einen Aussendurchmesser von 18 m bis 20 m (Ovalform) und ist in der Gemeinde

Kappel (Kreuzplatz) seit 1996 in Betrieb. Diese Kreiselanlage gewährleistet den Betrieb mit schweren Nutzfahrzeugen. Zudem zeigt die Unfallstatistik einen klaren Rückgang der Unfälle gegenüber der „alten“ Lösung mit Stoppstrassen.

3.3 Zu Frage 2

Bei der Gestaltung der Mittelinsel von Kreiselanlagen soll, unter Einhaltung der Verkehrssicherheit, die gestalterische Freiheit des Mieters der Fläche möglichst uneingeschränkt bleiben. Rasch bewegendere Elemente können Verkehrsteilnehmer jedoch wesentlich ablenken und sind deshalb zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Aus diesem Grund sollen auch bei Bildschirmen keine Filme oder schnell wechselnde Bilder abgespielt werden. Bei den Grossbildschirmen im Mittelbereich des Kreisels in Klus Balsthal wurde die Bildabfolge auf vier Minuten pro Bild eingeschränkt.

3.4 Zu Frage 3

Eine Maximalhöhe für gestaltete Objekte im Bereich der Mittelinsel ist nicht definiert. Das Bau- und Justizdepartement gibt bei Voranfragen als Richthöhe von 4 m an. Die Objekthöhe soll jedoch in Abhängigkeit des vorhandenen Strassenraums (z. B. Kreiselgrösse) des Orts-/Landschaftsbildes und des Objektes selbst gewählt werden können. Unter diesem ganzheitlichen Ansatz kann eine Überschreitung der Richthöhe für eine gelungene integrierende Darstellung des Objektes sinnvoll sein, ohne dass der Verkehrsteilnehmer abgelenkt wird. So wird bereits bei einer Baumbepflanzung diese Richthöhe von 4 m oft überschritten.

3.5 Zu Frage 4

Bei Voranfragen im Zusammenhang mit der Gestaltung des Mittelbereichs von Kreiselanlagen, kommuniziert das Bau- und Justizdepartement, im Sinne einer ersten Planungshilfe, dass unter anderem auf bewegendere Elemente verzichtet werden soll. Rasch bewegendere Elemente können Verkehrsteilnehmer wesentlich ablenken (siehe auch Ziffer 3.3, zu Frage 2).

Langsam und schwach bewegendere Elemente, wie beim Gestaltungsobjekt des Kreisels von Gretzenbach, sind für den Verkehrsteilnehmer kaum wahrnehmbar und lenken somit auch nicht vom Verkehrsgeschehen ab.

3.6 Zu Frage 5

Die VSS Norm 640263 sowie die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) geben Empfehlungen über die Beleuchtung von Kreiseln ab. Dabei sollen nicht nur die lichttechnischen Kriterien, sondern auch die sicherheitstechnischen Anforderungen berücksichtigt werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass insbesondere die Fussgängerstreifen gut beleuchtet werden müssen. Bei den Kreiselanlagen wird die Empfehlung der bfu grösstenteils umgesetzt.

Kreiselanlagen sind – mit wenigen Ausnahmen – innerorts in Betrieb. Gemäss § 12 kantonalem Strassengesetz (BGS 725.11) ist die Beleuchtung von Kantonsstrassen innerorts Sache der Gemeinde, ausserorts Sache des Kantons. Ausserorts sind auf Kantonsstrassen keine Kreiselanlagen mit Beleuchtungsmasten im Mittelbereich in Betrieb.

3.7 Zu Frage 6

Kreiselanlagen auf dem Kantonsstrassennetz werden einheitlich nach dem eidgenössischen Strassenverkehrsrecht signalisiert. Bei zweispurigen Kreiseln wird das Vorsignal in der Regel mit zwei Spuren, gemäss Empfehlung bfu, aufgestellt.

3.8 Zu Frage 7

Gemäss § 11 kantonalem Strassengesetz baut der Kanton Kantonsstrassen.

Das Bau- und Justizdepartement ist für die Gestaltung der Mittelbereiche von Kreiselanlagen auf Kantonsstrassen zuständig.

Verkehrsmassnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2-5 Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) werden durch das Departement des Innern erlassen.

Gemäss § 12 kantonalem Strassengesetz ist die Beleuchtung von Kantonsstrassen innerorts Sache der Gemeinde, ausserorts Sache des Kantons, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement.

3.9 Zu Frage 8

Grundsätzlich unterliegen Kreiselanlagen dem Erschliessungsplanverfahren. Die Polizei und das Amt für öffentliche Sicherheit werden zu Mitberichten eingeladen. Uns sind keine vorschriftswidrigen Kreiselanlagen bekannt. Es gilt zu beachten, dass die Kreiselnormen den Bauherren einen gewissen Spielraum offen lassen, um solche insbesondere auch in überbauten Gebieten realisieren zu können.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (RS/st)
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Amt für öffentliche Sicherheit
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat